

**Leihweise Ausgabe von Digitalen Endgeräten an Schüler\*innen an Nürnberger Schulen**  
**- Leihvertrag -**

Zwischen der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch

\_\_\_\_\_  
- Schulleiter\*in/Verleiher -

und

\_\_\_\_\_  
Schüler\*in, diese/dieser vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter:

\_\_\_\_\_  
- Entleiher -

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

**§ 1 Leihobjekt**

1. Der Verleiher stellt dem Entleiher folgendes Objekt leihweise zur Verfügung:

**Apple iPad WIFI 128 GB der 6. bzw. 7. Generation**

finanziert über die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“, eine Förderung durch den Bund auf Grundlage des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2019 bis 2024

Seriennummer: \_\_\_\_\_

Zubehör (bitte ankreuzen):

<input checked="" type="checkbox"/>	Displayschutzfolie (bereits aufgebracht)
<input type="checkbox"/>	Schutzhülle
<input type="checkbox"/>	Schutzhülle mit Tastatur
<input type="checkbox"/>	Apple Pencil
<input type="checkbox"/>	Ladekabel und Adapter

2. Der Gesamtwert des Leihobjekts beträgt ca. 550,00 Euro.

3. An dem Leihobjekt dürfen keine irreversiblen bzw. technische Veränderungen vorgenommen werden.

4. Das Leihobjekt darf nicht an unberechtigte Dritte verliehen, vermietet oder verkauft werden.

5. Das Leihobjekt befindet sich in mangelfreiem Zustand.

## **§ 2 Zweck der Leihe**

Gemäß Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020 entfallen an allen Schulen Bayerns der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen bis auf weiteres. In diesem Zusammenhang hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 12.03.2020 in einem Schreiben an alle Schulleiter auf den Einsatz digitaler Medien im Fall von längerfristiger Unterrichtsbeeinträchtigung aufgrund des Corona-Virus hingewiesen. Die Leihe dient dem Zweck, dem Entleiher die notwendige technische Ausstattung hierfür zur Verfügung zu stellen.

## **§ 3 Leihzeit**

1. Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Verleiher und endet am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2020.
2. Sollte durch eine weitere Allgemeinverfügung der Unterricht über diesen Tag hinaus entfallen, verlängert sich die Leihzeit bis zum Ende der allgemeinen Schulschließungen.
3. Der Entleiher ist für die Löschung aller (personenbezogenen) Daten auf dem Gerät vor Rückgabe selbst verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Abmeldung von allen nutzerbezogenen Anwendungen.

## **§ 4 Leihgebühr**

Für den Verleih erhebt der Verleiher gemäß § 598 BGB keine Leihgebühr

## **§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung für Schäden**

1. Der Entleiher verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Entleiher sowie seine gesetzlichen Vertreter für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verlust. Der Entleiher sowie seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, für entsprechenden Diebstahlschutz zu sorgen.
2. Jede Beschädigung oder Verlust ist dem Verleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6 Rücktritt vom Vertrag**

Der Verleiher ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. In diesem Fall ist der Leihgegenstand unverzüglich an den Entleiher zurückzugeben.

## **§ 7 Versicherungen**

Für die Versicherung gegen Diebstahl, gegen Sachbeschädigung sowie gegen sonstigen Untergang des Leihobjekts ist der Entleiher zuständig. Die Versicherung muss den Leihwert gemäß § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages decken.

## **§ 8 pauschalierter Schadensersatz**

1. Falls das Leihobjekt nicht rechtzeitig nach Ende der Leihzeit (§ 3 dieses Vertrages) zurückgegeben wird, fällt für jede angefangene Woche ein pauschales Nutzungsentgelt von 20,00 € an.
2. Sollte das Leihobjekt nicht zurückgegeben werden, fällt ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe des Gesamtwertes des Leihobjekts, mindestens jedoch 300,00 € an.
3. Sollten einzelne Zubehörteile nicht zurückgegeben werden, fällt ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 100,00 € an.
4. Für diesen pauschalierten Schadensersatz haften sowohl der Entleiher wie auch seine gesetzlichen Vertreter.

## **§ 9 Nebenabreden, salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

1. Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglichen Parteiwillen soweit wie möglich entspricht.
4. Für Streitigkeiten über oder aus diesem Leihvertrag ist der Gerichtsstand der Wohnsitz des Verleihers.

Nürnberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Nürnberg

\_\_\_\_\_  
Entleiher

\_\_\_\_\_  
gesetzliche Vertreter